

## ÜBERSETZUNG

### RICHTLINIE 96/82/EG DES RATES – FRAGEN UND ANTWORTEN

Die folgenden Fragen zur genauen Auslegung von Punkten in Richtlinie 96/82/EG sind den Dienststellen der Europäischen Kommission durch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt worden. Die hier durch die Kommission unter „Vorgeschlagene Auslegung“ gegebenen Antworten sind mit den Vertretern der Mitgliedstaaten über den Ausschuss zuständiger Behörden für die Durchführung der Richtlinie 96/82/EG abgestimmt.

Die hier aufgeführte Orientierungshilfe gibt die Auslegung der Richtlinie wieder, wie sie zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart wurde. Sie ist jedoch nicht verpflichtend und schließt andere vernünftige Auslegungen der Richtlinie nicht aus.

*Dies ist die Fassung vom Februar 2006.*

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
A - 5	<p><u>Begriffsbestimmung gefährlicher Stoff</u></p> <p>Die in Artikel 3.4 der Richtlinie gegebene Begriffsbestimmung von gefährlichen Stoffen umfasst „... <u>und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind</u> ...“. Eine multi-nationale Firma legt den Artikel so aus, dass die an einem chemischen Verfahren beteiligten Lösungsmittel aufgenommen sind, da sie nicht durch die oben aufgeführte Liste erfasst werden. Sind Lösungsmittel durch die Richtlinie erfasst?</p>	<p>Ja; Lösungsmittel werden durch die Richtlinie erfasst. Der Text „... <i>Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt etc.</i>“ ist als umfassende Liste gedacht, die alle in einem Betrieb vorkommenden Chemikalien abdeckt. Diese Absicht kommt noch klarer in Erwägungsgrund (11) der Richtlinie, so wie nachfolgend wiedergegeben, zum Ausdruck:</p> <p><i>“Die Verwendung einer Liste, in der bestimmte Anlagen im Einzelnen beschrieben sind, andere mit gleichem Gefahrenpotenzial jedoch nicht, ist ein ungeeignetes Verfahren und kann dazu führen, dass potentielle Gefahren-quellen, die zu schweren Unfällen führen können, von den Vorschriften der Richtlinie nicht erfasst werden, Der Anwendungsbereich der Richtlinie 82/501/EWG muss daher in dem Sinne geändert werden, dass die Bestimmungen für alle Betriebe gelten, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die ausreicht, um die Gefahr eines schweren Unfalls zu begründen.“</i></p> <p>Es bleibt jedoch anzumerken, dass es einige Fälle geben kann, die ganz klar nicht unter die Richtlinie fallen sollen, wie z. B. Asbest, das in Baustoffen für den Bau von Gebäuden verwendet wird, obgleich man theoretisch argumentieren könnte, dass sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
A - 6	<p><u>Abbruchaktivitäten</u></p> <p>In welcher Hinsicht ist die Richtlinie auf den Abriss von asbesthaltigen Gebäuden (z. B. Kraftwerke) oder Transportmitteln (z. B. Eisenbahn-waggons) anzuwenden, bei denen Asbest als Baustoff für den Bau der betroffenen Gebäude oder Transportmittel verwendet wurde?</p> <p>Würde das Entfernen von in Gebäuden oder in Transportmitteln verwendeten Asbestplatten in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen?</p>	<p>Nein; die abgestimmte Auslegung von „gefährlichen Stoffen“ hält fest, <i> dass es einige Fälle geben kann, die ganz klar nicht unter die Richtlinie fallen sollen, wie z. B. Asbest, das in Baustoffen für den Bau von Gebäuden verwendet wird, obgleich man theoretisch argumentieren könnte, dass sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.</i></p> <p>Weder Gebäude noch Eisenbahnwaggons, die abgerissen werden, würden normalerweise unter die Seveso-II-Richtlinie fallen. Ähnlich fällt auch das Entfernen von in Gebäuden oder Transportmitteln verwendeten Asbestplatten nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.</p> <p>Jedoch könnte eine Anlage zum Abriss von Bahnwagen, die giftiges Material enthalten, darunter fallen; im Allgemeinen würden die betroffenen Materialien wie Abfall behandelt werden.</p>
A - 10	<p><u>Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen</u></p> <p>Findet die Richtlinie Anwendung auf Stoffe, die als giftig gekennzeichnet sind, aber nicht als giftig eingestuft sind (z. B. Karzinogene, Mutagene, und Teratogene)?</p>	<p>Nein, entscheidend ist die <u>Einstufung</u> gemäß Richtlinie 67/548/EG (wie geändert und fortgeschrieben) - es sei denn, die Stoffe sind in Teil 1 Anhang I aufgelistet.</p>
A - 15	<p><u>Pulver</u></p> <p>Werden Pulver durch die Richtlinie erfasst?</p>	<p>Anhang I der Richtlinie unterscheidet nicht zwischen den physikalischen Eigenschaften der aufgeführten Stoffe, außer in den Fällen, in denen dies klar dargelegt wird. Deshalb werden Pulver in dem Maße durch die Richtlinie erfasst, als sie die Pulverform eines in Teil 1, Anhang I genannten Stoffes sind, bzw. in dem Maße, in dem sie gemäß den in Teil 2, Anhang I angeführten Kategorien eingestuft sind.</p>
A - 25	<p><u>Ionisierende Strahlung</u></p> <p>Bezug nehmend auf Artikel 4 (b), der sich auf die Ausnahme von durch ionisierende Strahlung entstehenden Gefahren bezieht, wird die Richtlinie bei Kernmaterial angewendet, das ebenfalls giftig ist?</p>	<p>Durch die Ausnahme von „durch ionisierende Strahlung entstehenden Gefahren“ wird den bestehenden umfassenden Vorkehrungen in den Mitgliedstaaten zum Umgang mit Kernmaterialien Rechnung getragen. Aufgrund dieser Situation wird es nicht für notwendig erachtet, die Seveso-II-Richtlinie und gleichzeitig die Gesetzgebung im nuklearen Bereich auf „giftige“ Kernmaterialien anzuwenden, da dies zu unnötiger Doppelanwendung und Verwirrung führen würde. Gefährliche Stoffe (wie sie in der Seveso-II-Richtlinie definiert sind), die nicht eine durch</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
		ionisierende Strahlung entstehende Gefahr darstellen, werden jedoch auch durch die Seveso-II-Richtlinie erfasst, wenn sie in einem nuklearen Betrieb vorhanden sind.
A – 30	<p><u>Kein Eintrag in Spalte 2</u></p> <p>Bedeutet dies für die in Teil I aufgeführten Stoffe, die keinen Eintrag in Spalte 2 haben, dass die Artikel 6 und 9 erst anwendbar sind, wenn der in Spalte 3 aufgeführte Wert erreicht ist, oder sind Artikel 6 und 7 anwendbar, sobald überhaupt einer der Stoffe vorhanden ist? Wenn die erste Annahme korrekt ist, warum gibt es dann für Schwefeldichlorid in den Spalten 2 und 3 den gleichen Schwellenwert?</p>	Die erste Auslegung ist die richtige: die Artikel 6 und 9 finden gemeinsam Anwendung, wenn der Schwellenwert in Spalte 3 erreicht wird. (Der Eintrag für Schwefeldichlorid in Spalte 2 ist unwirksam, da Schwefeldichlorid so behandelt wird, wie die Stoffe (z. B. Methylisocyanat), die keinen Eintrag in Spalte 2 haben.)
A - 35	<p><u>2 %-Regel</u></p> <p>Kann die „2 %-Regel“ (Punkt 4 des einleitenden Teils zu Anhang I) auf einen Stoff angewendet werden, der sich an einem Ort im Betrieb befindet, wenn die gleiche Substanz an einem anderen Ort in Mengen von über 2% vorhanden ist? (Diese Frage richtet sich auf die Anwendung des Wortes „nur“ in der Anmerkung: „gefährliche Stoffe, die in einem Betrieb <i>nur</i> in einer Menge von höchstens 2 % ... vorhanden sind ...“)</p>	<p>Ja. (Das Wort “nur” soll sich auf die einzelnen fraglichen Mengen beziehen und nicht auf die insgesamt vorhandene Menge des Stoffes.)</p> <p>Es ist jedoch wichtig, hervorzuheben, dass es eine zweite Bedingung für die Anwendung der „2 %-Regel“ gibt, d. h. dass der fragliche Stoff nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem Ort des Betriebs wirken kann.</p>
A - 36	<p><u>2 %-Regel – Additionsregel</u></p> <p>Wie sollen sich die Behörden bzgl. der Anwendung der Additionsregel in Fällen verhalten, in denen ein Stoff unter zwei Kategorien aufgelistet ist und in einer Kategorie in Mengen größer als 2 % der festgelegten Mengenschwelle vorhanden ist, in der anderen aber in Mengen unter 2 %? Es ist offensichtlich, dass die Additionsregel in der Kategorie angewendet werden muss, in der die Menge 2 % übersteigt. Aber sollte sie auch angewendet werden, wenn die Menge 2 % nicht erreicht (sofern die Bedingung, dass der Stoff nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem anderen Ort des Betriebes wirken kann, erfüllt ist)?</p>	<p>Gemäß Anmerkung 4 zu Anhang I Teil 1 stellt sich diese Frage nur dann, wenn der betreffende Stoff sich an einem Ort befindet, von dem aus er nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einer anderen Stelle des Betriebes agieren kann. Ist diese Bedingung erfüllt, lautet die Antwort auf die Frage „nein“. Das Vorhandensein des Stoffes sollte bei der Anwendung der Additionsregel nur in der Kategorie berücksichtigt werden, in der die Menge 2 % der festgelegten Mengenschwelle überschreitet.</p> <p>Fällt der Betrieb unter die Richtlinie, dann sollte natürlich beim Erstellen des Sicherheitsberichts die tatsächlich von dem Stoff ausgehende Gefahr bewertet werden.</p>
A - 37	<p><u>Belasteter Boden</u></p>	In Anmerkung 1 zu Anhang I Teil 2 steht: „Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht ... gemäß einer der vorstehenden Richtlinien eingestuft wurden ... , aber ...“

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	Wie soll belasteter Boden behandelt werden?	<p>hinsichtlich ihres Potenzials für einen schweren Unfall gleichwertige Eigenschaften besitzen ... , finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung ... Anwendung.“ Daher sollte belasteter Boden, wenn er in einem Betrieb gelagert oder verarbeitet wird, aufgrund seiner Eigenschaften als Zubereitung behandelt werden. Allerdings fallen Böden, die sich im Grund einer Anlage befinden, nicht unter die Richtlinie.</p> <p>Kann die Einstufung nicht durch diese Verfahren erfolgen (d. h. durch auf die in Anmerkung 1 zu Anhang I Teil 2 verwiesenen Richtlinien) können andere einschlägige Informationsquellen genutzt werden, z. B. Informationen über die Herkunft des Abfalls, praktische Erfahrung, Tests, die Einstufung beim Transport oder die Einstufung gemäß der europäischen Abfallgesetzgebung.</p>
A - 38	<p><u>Chrom(VI)trioxid</u></p> <p>Nach der Verabschiedung der 29. Anpassung der Richtlinie 67/548 an den technischen Fortschritt ist zu erwarten, dass die Einstufung von Chrom(VI)trioxid von T zu T+ geändert wird. Einige Betriebe, die mit diesem sehr giftigen Stoff arbeiten, werden von der Seveso-Richtlinie betroffen sein, wenn mehr als die festgelegte Menge vorhanden ist, ohne dass sich das Risiko eines schweren Unfalls ändert. Außerdem ist besagtes Risiko das Risiko einer unerwarteten Freisetzung, das durch bereits vorhandene Rückhaltung kontrolliert werden kann. Besteht in diesen Fällen wirklich die Notwendigkeit, einen Sicherheitsbericht vorzulegen?</p>	<p>Chrom(VI)trioxid (CrO<sub>3</sub>, auch Chrom(VI)oxid oder Anhydrid der Chromsäure) ist vor kurzem vom ECB als „sehr giftig“ mit dem Gefahrenhinweis R26 (sehr giftig beim Einatmen) neu eingestuft worden. Gemäß der Einleitung zu Anhang I der Seveso-II-Richtlinie bedeutet dies, dass jede Zubereitung, die 7 % oder mehr dieses Stoffes enthält, auch diese Eigenschaften besitzt. Jeder Betreiber eines Betriebes, in dem mehr als 5 Tonnen einer solchen Zubereitung gelagert oder verwendet werden, fällt in den Anwendungsbereich und muss bei Überschreitung einer Menge von 20 Tonnen einen Sicherheitsbericht vorlegen. Die Richtlinie ist in dieser Hinsicht deutlich und lässt keine Alternative zu. Ist der Betrieb jedoch zuvor schon unter die Seveso-II-Richtlinie gefallen und wurde bereits ein Sicherheitsbericht vorgelegt, wird im Einzelfall entschieden, ob durch die Neueinstufung ein neuer Bericht notwendig wird; dem Betreiber steht frei, die Anwendung des Artikels 9 (6) zu beantragen.</p>
A - 40	<p><u>Aerosole</u></p> <p>Wie sollten in Aerosolverpackungen verwendete typische Treibmittel/Lösungsmittel, wie z.B. Propan, Butan oder Dimethylether eingestuft werden, wenn sie in Zubereitungen mit Wasser, Alkohol und anderen Bestandteilen kombiniert sind, die ihre Entzündlichkeit verändern?</p> <p>[Normalerweise besteht eine Zubereitung aus flüssigen Lösungsmitteln und Druckgasen in einem 1- oder 2-Phasensystem in der Dose, die sich beim Austritt</p>	<p>Die Tatsache, dass die Produkte eines Aerosolbehälters besondere Eigenschaften haben können, wenn sie normal freigesetzt werden, ist für einen schweren Unfall nicht relevant: bei einem Unfall besteht die Gefahr darin, dass der Behälter aufbricht und es zu einer plötzlichen Freisetzung sowohl des Inhalts als auch des Treibmittels kommt. Die Schwierigkeit, Aerosolsprays einzustufen, ist daher nicht relevant.</p> <p>Wenn man die Mechanismen betrachtet, wie die Stoffe bei einem schweren Unfall freigesetzt werden, sollte ein Aerosolbehälter als Träger von 2 Substanzen gesehen</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	<p>in Treibphase und aktive flüssige Bestandteile aufteilen. Der hochentzündliche Gasbestandteil variiert, beträgt aber meist ungefähr 45 Prozent.]</p> <p>Grundsätzlich betrachtet scheint es, dass die Testmethoden für die Einstufung nach 67/548/EWG bei Aerosolen nicht greifen. Das scheint zu einer „Kennzeichnung“ als hochentzündlich zu führen, nur weil die Testmethoden nichts Gegenteiliges aufzeigen. Dennoch ist eine angemessene „Einstufung“ im Zusammenhang mit Seveso II erforderlich, wobei angemerkt wird, dass keine verwertbaren Testmethoden oder Ergebnisse zur Verfügung stehen.</p>	<p>werden – Treibmittel und Inhalt – wobei die Mengen gemäß der Additionsregel in Anmerkung 4 in Anhang I Teil 2 addiert werden.</p>
A - 41	<p><u>Aerosole</u></p> <p>Wird die in Anmerkung 4 (a) von Teil 2 des Anhangs I aufgeführte Additionsregel angewendet, wenn hochentzündliche verflüssigte Gase aus Teil 1 (z. B. wenn sie als Aerosol-Treibmittel verwendet werden) zu Stoffen hinzugefügt werden, die gemäß Teil 2 „hochentzündlich“ sind? [Es scheint, dass der Wortlaut in Anmerkung 3 (c) (2), der sich auf die Textstelle „... <i>ausgenommen hochentzündliche verflüssigte Gase ... nach Teil 1</i>“ in der Art fehlinterpretiert werden kann, dass diese Regel keine Anwendung findet.]</p>	<p>Die Additionsregel wird angewendet.</p>
A - 48	<p><u>Stoffe, die bei längerer Exposition giftig wirken</u></p> <p>Wie sollte man Stoffe mit Gefahrenhinweis R48 behandeln? R48 bedeutet, dass der Stoff nur bei einer längeren Exposition als giftig gilt.</p>	<p>Der Gefahrenhinweis R48 tritt nur in Kombination mit anderen Gefahrenhinweisen auf. Er kann zusammen mit Gefahrenhinweisen R23, R24 und R25 auftreten. Ein solcher Stoff oder eine solche Zubereitung ist giftig. Der Gefahrenhinweis kann auch in Kombination mit Gefahrenhinweisen R20, R21 und R22 auftreten. Ein solcher Stoff oder eine solche Zubereitung ist gesundheitsschädlich.</p> <p>Ein Stoff oder eine Zubereitung mit dem Gefahrenhinweis R48 wird nur dann als giftig eingestuft und fällt unter die Seveso-II-Richtlinie, wenn er in Kombination mit einem oder mehreren der Gefahrenhinweise R23, R24 und R25 auftritt. Gesundheitsschädliche Stoffe sind nicht in die Kategorien in Anhang I Teil 2 aufgenommen. Ein Stoff oder eine Zubereitung mit Gefahrenhinweis R48 in Kombination mit einem der Gefahrenhinweise R 20, R21 und R22 liegt daher außerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie.</p>
A - 55	<p><u>Begriffsbestimmung von „hochentzündlich“</u></p>	<p>Dieser Satz soll sich nicht auf alle Flüssigkeiten beziehen, sondern nur auf solche,</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	Sind in Bezug auf Anmerkung 3 (c) (3) von Teil 2 des Anhang I alle Flüssigkeiten, die auf Temperaturen über ihrem Siedepunkt gehalten werden als „hochentzündlich“ anzusehen, oder nur jene mit einem Flammpunkt von unter 21° C?	die schon als „entzündlich“ oder „leicht entzündlich“ eingestuft werden, und die dann als „hochentzündlich“ eingestuft werden, sobald sie über ihrem Siedepunkt gehalten werden.
A - 56	<p><u>Entzündliche Flüssigkeiten</u></p> <p>Flüssige entzündliche Stoffe <i>und Zubereitungen</i>, die auf einer erhöhten Temperatur gehalten werden, können in Kategorie 7a oder 8 in Anhang I Teil 2 eingeteilt werden; welches sind die entscheidenden Faktoren?</p>	<p>Kategorie 8 in Anhang I Teil 2 bezieht sich auf Anmerkung 3 (c) (3), auf entzündliche und leichtentzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden; dies ist der wahrscheinlichste Fall.</p> <p>Kategorie 7a bezieht sich auf Anmerkung 3(b)(1) zweiter Gedankenstrich und beinhaltet jene leichtentzündlichen Stoffe und Zubereitungen, die auf einer erhöhten Temperatur und/oder unter erhöhtem Druck gehalten werden, auf jeden Fall jedoch unterhalb des Siedepunkts des Stoffes bei Normaldruck. Sobald der Siedepunkt bei Normaldruck überschritten ist, ist Kategorie 8 anzuwenden.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, dass Kategorie 7a nur in Situationen angewendet wird, in denen bei einer Veränderung der Art der Behandlung, wie erhöhter Temperatur oder erhöhtem Druck, „das Risiko schwerer Unfälle bestehen kann“.</p>
A - 60	<p><u>Entzündliche Feststoffe</u></p> <p>Werden entzündliche Feststoffe durch die Richtlinie erfasst?</p> <p>Anmerkung 3, Anhang 1, Teil 2 bezieht sich auf entzündliche, leicht entzündliche und hochentzündliche Stoffe, welche die dort enthaltenen Begriffsbestimmungen in dem Maße erfüllen, dass es Stoffe geben kann, die gemäß der Richtlinie über gefährliche Stoffe und Zubereitungen als entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Stoffe eingestuft würden, die aber aufgrund der Tatsache, dass sie die Begriffsbestimmungen in Anmerkung 3 nicht erfüllen, nicht unter die Anwendung der Seveso-II-Richtlinie fallen.</p>	<p>Nein</p> <p>(Entzündliche Feststoffe werden nicht in Anmerkung 3 genannt, so dass man davon ausgehen kann, dass Feststoffe, die gemäß der Richtlinien über gefährliche Stoffe oder Zubereitungen als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich eingestuft würden, nicht unter die Seveso-II-Richtlinie fallen würden, da Anmerkung 3 auf Gase und Flüssigkeiten beschränkt ist)</p>
A - 61	<p><u>Kategorie 10</u></p> <p>Kategorie 10 ist definiert als:</p>	<p>Ja.</p> <p>Zum Beispiel muss ein Stoff (wie Acetylchlorid) mit den Gefahrenhinweisen R 11</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	<p>Jede Einstufung, <b>soweit nicht oben erfasst</b>, in Verbindung mit Gefahrenhinweisen:</p> <p>(i) R 14: „Reagiert heftig mit Wasser“ (einschließlich R 14/15)  (ii) R 29: „Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase“</p> <p>Bedeutet dies, dass Kategorie 10 nie auf gefährliche Stoffe angewendet wird, die in eine der Kategorien 1 - 9 eingestuft werden können?</p>	<p>(Kategorie 7b – 5.000/50.000 Tonnen) und R 14 (Kategorie 10i – 100/500 Tonnen) in Kategorie 7b eingestuft werden, obwohl dies die Kategorie mit der höheren Mengenschwelle ist; der Rechtstext schließt die Kategorie 10 einerseits und die Kategorien 1 - 9 andererseits gegenseitig aus.</p>
A - 70	<p><u>Additionsregel</u></p> <p>a) Gilt die Additionsregel auch, wenn in einem Betrieb mehrere Stoffe aus dem Teil 1 vorkommen? Diese spezielle Frage kam aus einer Firma, in der Mengen von Ethylenoxid und Propylenoxid gerade unterhalb der in Teil 1 für den jeweiligen Stoff gegebenen Grenzmenge vorkommen (z. B. 4 Tonnen für jeden Stoff). Die Firma führte an, dass in Anmerkung 4 von Teil 2 des Anhangs 1 die Anwendung der Additionsregel für Stoffe aus Teil 1 nicht erwähnt wird und dass die Additionsregel deshalb keine Anwendung findet. Ist das richtig?</p> <p>b) Eine ähnlich gelagerte Frage unter dieser Überschrift betrifft die in Teil 1 genannten krebserzeugenden Stoffe: Wird ein Betrieb, in dem mehr als 1 kg dieser Stoffe insgesamt, aber weniger als 1 kg jedes einzelnen Stoffes vorkommt, damit zu einem Betrieb mit erweiterten Pflichten?</p> <p>c) Wenn man die Additionsregeln Teil 1 und Teil 2 anwendet, welche Mengenschwellen gelten dann für die Stoffe aus Teil 1 – die jeweiligen Mengenschwellen der betroffenen Stoffe oder die Mengenschwelle für die Kategorie? Wenn Stoffe aus Teil 1 zu Stoffen aus Teil 2 addiert werden, wie sollte die Addition durchgeführt werden? Nehmen wir den folgenden Fall eines Betriebes an:</p> <p>x kg Chlor, das als giftig und „R50“ eingestuft sowie ein in Anhang I Teil 1 namentlich aufgeführter Stoff mit einer niedrigeren Mengenschwelle von 10 Tonnen ist;  y kg von nicht namentlich aufgeführten giftigen Stoffen;  z kg von nicht namentlich aufgeführten „R50“ Stoffen.</p>	<p>a) Dies ist nicht die richtige Auslegung der Richtlinie. Die Tatsache, dass ein Stoff in Teil 1 aufgelistet wird, schließt dessen „Einstufung“ gemäß Teil 2 für die Anwendung der Additionsregel nicht aus.</p> <p>In dem Beispiel von Ethylenoxid und Propylenoxid gilt folgendes:</p> <p>Ethylenoxid ist ein in Teil 1 genannter Stoff und, wenn man die Anmerkung 4 (a) von Teil 2 richtig liest, ist Propylenoxid „<i>ein Stoff der gleichen Kategorie aus Teil 2</i>“, und deshalb gilt die Regel unter Verwendung der in Teil 1 genannten Mengen für beide Stoffe, wenn die Addition vorgenommen wird.</p> <p>b) Ja: die krebserzeugenden Stoffe werden als ein Punkt in Anhang I Teil 1 aufgeführt und sollten deshalb auch als ein Komplex behandelt werden.</p> <p>c) Die Mengenschwelle gilt für den jeweiligen betroffenen Stoff, nicht für die Kategorie; und hinsichtlich der Kategorien 1 und 2 sowie 9 muss getrennt geprüft werden, ob die Summen der Quotienten größer als oder gleich 1 ist – anders ausgedrückt, Formel (i). (Eine ähnliche Berechnung ist natürlich auch für die Kategorien 3 - 8 durchzuführen.)</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	<p>Welche Formel sollte angewandt werden, um zu ermitteln, ob der Betrieb unter die Grundpflichten fällt:</p> <p>i) <math>x/10000 + y/50000 \geq 1</math> oder <math>x/10000 + z/200000 \geq 1</math>?  ii) <math>(x + y)/50000 \geq 1</math> or <math>(x+z)/200000 \geq 1</math>?</p>	
A - 76	<p><u>Additionsregel</u></p> <p>Kategorie 10 in Anhang I Teil 2 umfasst zwei Teilkategorien. Sollten diese zum Zweck der Anwendung der Additionsregel zusammen betrachtet werden?</p>	<p>Nein. Stoffe mit der Einstufung R14 sollten nur untereinander addiert werden; und Stoffe mit der Einstufung R 29 sollten nur untereinander addiert werden. Da die Gefahren dieser beiden Teilkategorien grundsätzlich unterschiedlich sind, gibt es keinen Grund, R 14 zu R 29 zu addieren.</p>
A - 78	<p><u>Additionsregel</u></p> <p>Zu welcher Kategorie gehören die Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine in Bezug auf die Additionsregel?</p>	<p>Zur Gruppe „1 und 2“, da das Risiko bei der Exposition mit kurz- oder langfristigen toxischen Wirkungen verbunden ist.</p>
A - 84	<p><u>Kraftstoffzusätze</u></p> <p>Wie sollen Kraftstoffzusätze, die erhebliche Anteile an Testbenzin (solvent naphtha), Diesel oder ähnlichen Substanzen enthalten, eingestuft werden? Gewöhnlich sind diese Kraftstoffzusätze Zubereitungen von Lösungsmitteln mit Stoffen wie z.B. Ethylvinylacetat-Copolymeren oder Mischungen von Lösungsmitteln mit verschiedenen anderen Kohlenwasserstoffen, die als R 51/53 eingestuft sind, mit einem Lösungsmittelanteil von üblicherweise mehr als 60 %. Sollen solche Zubereitungen wegen des Lösungsmittel- oder Dieselanteils als R 51/53 eingestuft werden oder können sie als „Erdölerzeugnisse“ nach Teil 1 definiert werden?</p>	<p>Die Tabellen 1 - 4 des Anhangs III der Richtlinie 1999/45/EG enthalten prozentuale Mengenschwellen für Zubereitungen, die angeben, ob eine Mischung „umweltgefährlich“ ist. Wenn die Zubereitung <math>\geq 2,5</math> % eines R 50/53-Stoffes enthält, wird die gesamte Mischung als R 51/53 eingestuft; das Gleiche gilt bei einem Anteil eines R 51/53-Stoffes von <math>\geq 25</math> %.</p> <p>Im Falle der in Frage kommenden Mischungen könnten beide Komponenten eine R 51/53-Einstufung haben (oder auch R 50/53), wonach die gesamte Zubereitung diese Einstufung hätte. Da jedoch die Absicht des Gesetzgebers die Schaffung einer speziellen Gruppe namentlich genannter Stoffe war, in Kenntnis des Umstandes, dass dies eine höhere Mengenschwelle für diese Gruppe bedeutet, ist es gerechtfertigt, diese Überlegung auch für die Zubereitungen anzuwenden, die in der Frage beschrieben sind. Wenn also eine Mischung der beschriebenen Art über ihren Gehalt an einem Erdölerzeugnis eingestuft würde, wäre die gesamte Mischung als Erdölerzeugnis zu betrachten (also ohne Beachtung des R 51/53-Merkmals). Nur wenn der Anteil des „Nicht-Erdölerzeugnisses“ mehr als 25 % ausmacht, wäre die gesamte Zubereitung in Kategorie 9 von Teil 2 einzureihen.</p>



Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
A - 85	<p><u>Erdölerzeugnisse</u></p> <p>Was umfasst die Definition der namentlich genannten Stoffgruppe „Erdölerzeugnisse“?</p> <p>Ist Schieferöl ein „Erdölerzeugnis“?</p>	<p>Die namentlich genannte Stoffgruppe „Erdölerzeugnisse“ ist durch drei Untergruppen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ottokraftstoffe und Naphta</li> <li>b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe)</li> <li>c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme).</li> </ul> <p>„Erdöl“ (petroleum) ist [in der englischen Sprache] ein Synonym für „Rohöl“ (crude oil), was bedeutet, dass nur Erzeugnisse, die aus Rohöl stammen, betroffen sind. Schieferöl ist deshalb kein Erdölerzeugnis. Es muss entsprechend seinem Flammpunkt oder seinen umweltgefährlichen Eigenschaften in die Kategorien 6, 7 oder 9 eingestuft werden.</p> <p>Erdölerzeugnisse können nach ihren Produktionsbedingungen definiert werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ottokraftstoffe und Naphta: Siedebereich -20° C bis 250° C und C-Bereich C4 bis C12,</li> <li>- Kerosine: Siedebereich 70° C bis 290° C und C-Bereich C7 bis C 17,</li> <li>- Gasöle: Siedebereich 150° C bis 500° C und C-Bereich C9 bis C25.</li> </ul> <p>Weitere Informationen können den CONCAWE-Berichten 92/103 (Ottokraftstoffe), 94/106 (Kerosin) und 95/107 (Gasöle) entnommen werden.</p> <p>Wenn Daten wie die Siedebereiche nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können, können auch die UN/ADR-Schlüsselnummern als Informationsquelle dienen; diese lauten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1202 Gasöle und Diesel,</li> <li>- 1203 Ottokraftstoffe,</li> <li>- 1223 Kerosin.</li> </ul> <p>(1288 ist die UN/ADR-Schlüsselnummer für Schieferöl.)</p>
A - 86	<p><u>Erdölerzeugnisse</u></p>	Nein

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	Sollte Pentan dieser Gruppe zugeordnet werden?	
A - 87	<u>Zusätze zu Erdölerzeugnissen</u> Falls es die endgültige Verwendung eines Stoffes ist, in kleinen Mengen einem Ottokraftstoff beigemischt zu werden, bedeutet dies, dass der Stoff als der Gruppe „Erdölerzeugnisse“ zugehörig betrachtet werden sollte?	Nein. Ein Stoff muss aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften eingestuft werden. Die endgültige Verwendung ist irrelevant.
A - 88	<u>Erdöl (Rohöl)</u> Wie sollte Erdöl eingestuft werden?	Erdöl, wie es durch CAS-Nr. 8002-05-9 definiert wird und das offiziell mit den Gefahrenhinweisen R45 (kann Krebs erzeugen) und R53 (kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben) gekennzeichnet ist, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Allerdings ist Erdöl ein Beispiel für die Gruppe der Kohlenwasserstoffgemische, die unterschiedliche Eigenschaften haben und zu einem beträchtlichen Teil aus entzündlichen Stoffen bestehen können. Es fällt aber nicht unter die namentlich aufgeführte Stoffgruppe „Erdölerzeugnisse“, da sich keiner der Stoffe in der Auflistung a) - c) auf Erdöl bezieht (nach der Änderung der Richtlinie ist die namentlich aufgeführte Stoffgruppe „Motor- und sonstige Benzine“ entfallen).  Besitzt ein spezielles Erdöl eine nach einer der Kategorien in Anhang I Teil 2 definierte Eigenschaft, so sollte es gemäß dieser Eigenschaft behandelt werden.
A - 89	<u>Heizöl</u> Wie sollte Heizöl eingestuft werden? Sollte zwischen schwefelhaltigem (R 51/53) und schwefelarmem (R 52/53) Heizöl unterschieden werden?  Gilt Bunkeröl auch als Heizöl?	Heizöle werden in die namentlich genannte Gruppe der Erdölerzeugnisse eingestuft (Gasöle einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme); Gasöl ist ein Beispiel für die Definition aller Kohlenwasserstoffe, die bei der Erdölverarbeitung einer Fraktion mit einem Siedebereich von ungefähr 170° C bis 400° C zuzuordnen sind (siehe auch A - 85). Der Schwefelgehalt war ein einschlägiges Thema in der Richtlinie 96/82/EG. Dies ist aber in der geänderten Fassung der Richtlinie nicht mehr der Fall, da Heizöle in die namentlich genannte Gruppe der Erdölerzeugnisse in Richtlinie 2003/105/EG gehören.  „Bunkeröl“ ist die Bezeichnung von Heizöl, das auf Schiffen verwendet wird und für das die entscheidenden Eigenschaften geklärt werden müssen. Schweröle, die z. B. vorgewärmt werden müssen, fallen nicht unter die Definition von „Gasölen“.

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
A - 90	<p><u>Nickelverbindungen</u></p> <p>Was bedeutet der Begriff "atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)" (Anhang I Teil 1)? Wird dadurch auch Nickelmetall erfasst? Sollen die in Klammern stehenden Verbindungen Beispiele sein oder handelt es sich um eine abschließende Liste?</p>	<p>Nickelmetall wird nicht erfasst. Es handelt sich bei der Liste um eine abschließende Liste.</p>
A - 95	<p><u>Phosphor</u></p> <p>Deckt die Richtlinie Phosphor ab?</p>	<p>Ja, weißer Phosphor wird der Kategorie „sehr giftig“ in Teil 2 des Anhangs I zugeordnet.</p>
A - 101	<p><u>Stadtgas</u></p> <p>Fällt Stadtgas in die Kategorie „hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich LPG) und Erdgas“?</p>	<p>Nein. Sofern es nicht verflüssigt ist, sollte Stadtgas als hochentzündliches Gas behandelt werden (Anhang I Teil 2 Kategorie 8).</p>
A - 102	<p><u>Kaliumnitrat</u></p> <p>In der Änderung zur Richtlinie wird die namentlich aufgeführte Gruppe Kaliumnitrat in Anmerkung 5 und 6 als „Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat“ definiert, ohne weitere Einschränkungen bezüglich des Gefahrenpotentials oder Verweise auf bestimmte Arten von Düngemitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.</p> <p>Bedeutet dies, dass alle Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat unter die namentlich aufgeführte Gruppe fallen, selbst wenn das Düngemittel keine gefährlichen Eigenschaften besitzt?</p>	<p>Nein; die namentlich aufgeführte Gruppe bezieht sich lediglich auf jene Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat, welche die gleichen gefährlichen Eigenschaften wie reines Kaliumnitrat im Hinblick auf den physikalischen Zustand in Anmerkung 5 und 6 (geprillte, granuliert oder kristalline Form) haben.</p>
A - 111	<p><u>Abfall</u></p>	<p>Ja; Anmerkung 1 zu Teil 2 Anhang I der Seveso-II-Richtlinie nimmt Bezug auf die Richtlinien 67/548/EWG und 99/45/EG und erwähnt Abfall ausdrücklich.</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	Fällt Abfall unter die Richtlinie, wenn man bedenkt, dass Abfall ausdrücklich von dem Anwendungsbereich der neuen Zubereitungsrichtlinie 99/45/EG ausgeschlossen wurde?	Daher wird Abfall aufgrund seiner Eigenschaften als Zubereitung behandelt. Es ist die Pflicht eines Betreibers, die Einstufung dieser Zubereitung zu definieren. Kann die Einstufung durch dieses Verfahren nicht erfolgen (d. h. mit Hilfe der genannten Richtlinien in Anmerkung 1 zu Anhang I Teil 2), können andere einschlägige Informationsquellen genutzt werden, z. B. Informationen über die Herkunft des Abfalls, praktische Erfahrung, Tests, die Einstufung beim Transport oder die Einstufung gemäß der europäischen Abfallgesetzgebung.
A - 115	<p><u>Namentlich aufgeführtes Gas oberhalb des Siedepunktes</u></p> <p>Welche Mengenschwellen gelten, wenn eine in Anhang I Teil 1 namentlich aufgeführte gasförmige Substanz verflüssigt oberhalb ihres Siedepunktes gehalten wird: die Mengenschwellen in Anhang I Teil 1 oder die Mengenschwellen einer hochentzündlichen Flüssigkeit (Anhang I Teil 2 Kategorie 8)?</p>	Die anzunehmenden Mengenschwellen sind die in Anhang I Teil 1. Der Stoff ist immer noch derselbe Stoff und in Anhang I Teil 1 steht ausdrücklich, dass die Mengenschwellen in Teil 1 vor denen in Teil 2 Vorrang haben.
B - 1	<p><u>Domino-Effekt</u></p> <p>Artikel 8 fordert von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung einer Zusammenarbeit und eines Informationsaustausches zwischen Betrieben, bei denen es möglicherweise zu einem Domino-Effekt kommen kann. Insbesondere Artikel 8.2 (b) bezieht sich auf „Notfallpläne“ und „Unterrichtung der Öffentlichkeit“, die nur für Betriebe mit erweiterten Pflichten notwendig sind. Heißt das, dass Artikel 8 nicht auf Betriebe mit Grundpflichten angewendet wird?</p>	Artikel 8 fordert von den zuständigen Behörden, dass sie Betriebe oder Gruppen von Betrieben benennen, bei denen es leicht zu einem Domino-Effekt kommen kann und der Artikel erfasst <b>alle</b> Betriebe und nicht nur die unter Artikel 9 fallenden Betriebe (Betriebe mit erweiterten Pflichten). Für Betriebe mit Grundpflichten beziehen sich die speziellen Erfordernisse aus Artikel 8.2 (b) jedoch auf die <b>Zusammenarbeit</b> bei der Vorbereitung von Notfallplänen und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit und sie enthalten keine Verpflichtung für Betriebe mit Grundpflichten, Notfallpläne zu erstellen und die Öffentlichkeit zu unterrichten.
B - 2	<p><u>Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes</u></p> <p>Was bedeutet:</p> <p>Anhang IV: <i>Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes?</i></p>	Hierzu könnten Vorkehrungen zur Bereitstellung von Expertenwissen gehören oder die Bereitstellung von spezieller Ausrüstung zur Bekämpfung von Freisetzungen, Gegenmittel, Schutzkleidung...

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
B - 5	<p><u>Anwendung der Richtlinie für einen kurzen Zeitraum</u></p> <p>Wie sollte mit Betrieben verfahren werden, die nur für eine kurze Zeit, z. B. für weniger als 6 Monate, unter die Richtlinie fallen?</p>	<p>Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen zur Berücksichtigung einer kurzfristigen Überschreitung von Grenzmengen und deshalb wird sie auch bei einer kurzfristigen Überschreitung der Grenzmengen angewendet. Um zu vermeiden, dass Mitteilungen und Sicherheitsberichte erneut vorgelegt werden müssen, kann ein Betrieb die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen auch dann erfüllen, wenn später für einen bestimmten Zeitabschnitt die vorhandenen Stoffmengen unterhalb der Mengenschwellen für die Anwendung der Richtlinie liegen.</p>
B - 6	<p><u>„Eindeutig unzureichend“</u></p> <p>Unter welchen Umständen sollte ein Verbot der Weiterführung (Art. 17 &amp; Art. 9(4)) ausgesprochen werden? Was bedeutet „eindeutig unzureichend“ (Art. 17(1))? Ist dies insbesondere zutreffend, wenn es sich eher um einen Formfehler (z. B. fehlende Mitteilung) als streng genommen um eine Angelegenheit der Sicherheit handelt?</p>	<p>Die Umstände, die ein Verbot der Weiterführung rechtfertigen anstatt der Durchführung von anderen Sanktionen, obliegen einzig und allein der Beurteilung durch die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund ihrer einzelstaatlichen Verfahren. Der Wortlaut der Richtlinie lautet „Untersagen“ (<b>shall prohibit</b>) bei schwerwiegenden Mängeln, aber er lautet „Können untersagen“ (<b>may prohibit</b>) bei Angelegenheiten der Mitteilungen usw. Hinter dem zweiten Fall steht die Absicht, es den Mitgliedstaaten anheim zu stellen, eine Bandbreite von Maßnahmen anzuwenden, die dazu geeignet sind, eine Einhaltung zu fördern, aber welche die Möglichkeit des Verbots für die Fälle vorsehen, in denen eine offenkundige Missachtung der Mitteilungspflicht und anderer Voraussetzungen der Richtlinie vorliegt.</p>
B - 7	<p><u>ILO</u></p> <p>Wo ist die Schnittstelle zwischen der Seveso-II-Richtlinie und dem ILO-Übereinkommen Nr. 174, insbesondere was Pipelines und kerntechnische Anlagen anbelangt?</p>	<p>Von Mitgliedstaaten, die das ILO-Übereinkommen Nr. 174 voll und ganz ratifiziert haben, wird erwartet, dass sie Maßnahmen umsetzen, die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen stehen. In Bereichen, die nicht durch die Seveso-II-Richtlinie erfasst werden, z. B. Pipelines, wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie in ihrer nationalen Gesetzgebung ausweiten oder geeignete gesonderte Maßnahmen treffen.</p>
B - 8	<p><u>„Wesentliche Zunahme“</u></p> <p>Was ist eine „wesentliche Vergrößerung“ der Menge eines gefährlichen Stoffes, der mitteilungsbedürftig ist (Art. 6)? 10%?</p>	<p>Das hängt wahrscheinlich von den besonderen Umständen ab. Die vorgeschlagenen 10% können für viele Fälle eine angemessene Menge darstellen. Wo jedoch schon eine große Menge an gefährlichen Stoffen vorhanden ist, könnten die 10% bereits deutlich die „5% der Mengenschwelle, die in Spalte 3, Anhang I festgelegt ist“ überschreiten, was wiederum eines der Kriterien für die Mitteilung eines schweren Unfalls ist. Zumindest in diesen Fällen kann eine Menge von unter 10% als „bedeutend“ angesehen werden.</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
B - 9	<p><u>„Änderung der Beschaffenheit“ eines Stoffes</u></p> <p>Was ist eine „Änderung in der Beschaffenheit“ eines Stoffes, die mitteilungsbedürftig ist (Art. 6)? Ein anderer Stoff oder ein Stoff mit einer anderen Einstufung?</p>	<p>Ein Stoff mit einer anderen Einstufung stellt ganz klar eine Änderung dar. Bei einer Änderung von einem Stoff zu einem anderen der diesem physikalisch und chemisch gleicht und der gleichen Einstufung angehört, kann jedoch unter gewissen Umständen eine neue Mitteilung nicht notwendig sein – vorausgesetzt, die gemäß Art. 6(2) gegebene Information, <i>ausreichende Angaben zur Identifizierung der ... Kategorie gefährlicher Stoffe</i>, bleibt gültig.</p>
B - 10	<p><u>„Industrielles chemisches Verfahren“</u></p> <p>Artikel 2 bezieht sich auf gefährliche Stoffe „soweit davon auszugehen ist, dass sie bei einem <i>außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren</i> anfallen“. Was ist mit <i>industriellem chemischen Verfahren</i> gemeint? Ist hier davon auszugehen, dass dies sich auch auf Maßnahmen im Bereich der Lagerung bezieht?</p>	<p>Der Begriff „industrielles chemisches Verfahren“ wurde absichtliche gewählt, um die Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie praktisch möglich zu machen. Stoffe, die bei anderen Arten des Kontrollverlustes als dem <i>außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren</i> freigesetzt werden, wie z. B. bei einem Feuer in einem Lager, sind nicht erfasst. Die Lagerung von nicht gefährlichen Stoffen, die bei einem Unfall gefährliche Stoffe bilden können, wird nicht durch den Begriff „<i>außer Kontrolle geratenes industrielles chemisches Verfahren</i>“ erfasst.</p>
B - 11	<p><u>Mineralgewinnende Industrie</u></p> <p>Gemäß Artikel 4e gibt es Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten der mineralgewinnenden Industrie. Ist jedoch die Lagerung von Gas unter Tage, z. B. in Kavernen oder aufgegebenen Ölfeldern, ausgenommen oder nicht?</p>	<p>Die unterirdische Lagerung von Gas ist nur vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, wenn sie unter „<i>Tätigkeiten im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen und durch Bohrungen</i>“ fällt.</p>
B - 13	<p><u>Frist für die Vorlage der Konzepte zur Verhütung schwerer Unfälle</u></p> <p>Innerhalb welcher Zeitfristen müssen Betreiber von Betrieben mit Grundpflichten (neue oder bestehende) ihre Konzepte zur Verhütung schwerer Unfälle (MAPP, Major Accident Prevention Policy) vorlegen?</p>	<p>Die Bestimmung sieht vor, dass der Betreiber ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (MAPP) erstellt und es den zuständigen Behörden „zugänglich macht“. Dies heißt, dass für den Betreiber keine Verpflichtung besteht, den zuständigen Behörden ein schriftliches Dokument zuzuschicken, in dem sein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle dargelegt ist. Die zuständige Behörde muss das Schriftstück, in dem das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle dargelegt ist, beim Betreiber anfordern.</p>
B - 14	<p><u>Änderung des Namens des Betreibers</u></p>	<p>Die Maßnahmen, die im Falle einer Änderung des Betreibers zu ergreifen sind, sind von den besonderen rechtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren des</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
	Der Name des Betreibers eines Betriebes muss mitgeteilt werden, aber gibt es keine Verpflichtung, einen Wechsel des Betreibers eines Betriebes mitzuteilen?	betreffenden Mitgliedstaates abhängig.
B - 15	<p><u>Externe Notfallpläne</u></p> <p>Was ist die Frist für die Erstellung der externen Notfallpläne in Übereinstimmung mit der geänderten Fassung der Richtlinie?</p>	<p>Entsprechend Artikel 11 (c) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, einen externen Notfallplan zu erstellen. In der Richtlinie ist dafür keine spezielle Frist vorgesehen, aber es kann geschlossen werden, dass dies binnen angemessener Frist nach Erhalt der dafür notwendigen Informationen erfolgen muss.</p> <p>Die Fristen für die Verpflichtung des Betreibers, die notwendigen Informationen zu übermitteln, sind in Artikel 11 (b) geregelt; die Fristen des zweiten und dritten Anstrichs dieser Bestimmung sind abgelaufen, für neue Betriebe ist der erste Anstrich, für alle bestehenden Betriebe der vierte Anstrich relevant. Das Letztere bedeutet, der Betreiber muss die notwendige Information für externe Notfallpläne unverzüglich, aber spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt übermitteln, zu dem die Richtlinie für ihn gilt (entweder ein Jahr, nachdem die Änderungsrichtlinie in Kraft getreten ist, oder ein Jahr nach einem beliebigen späteren Zeitpunkt des Zutreffens, z. B. durch die Änderung einer Stoffeinstufung).</p>
B - 16	<p><u>Wahrscheinlichkeiten von Szenarien</u></p> <p>In Anhang 2 Paragraph IV (A) wird dargelegt, dass ein Sicherheitsbericht eine „... Beschreibung der Szenarien möglicher schwerer Unfälle nebst ihrer Wahrscheinlichkeit oder den Bedingungen für ihr Eintreten“ enthalten sollte. Heißt das, dass eine Firma sich aussuchen kann, ob sie die Wahrscheinlichkeit von Szenarien angibt oder nicht?</p>	<p>Durch diese Bestimmung sollten die unterschiedlichen nationalen Ansätze bei der Darstellung von Szenarien schwerer Unfälle auf flexible Weise erfasst werden. Wenn es keine spezielle nationale Gesetzgebung hierzu gibt, dann schreibt die Richtlinie selbst keinen Ansatz in Präferenz zu einem anderen vor.</p>
B - 17	<p><u>„2 %-Regel“</u></p> <p>Bedeutet die „2 %-Regel“ (Punkt 4 im einleitenden Text des Anhangs I), dass ein Sicherheitsbericht so kleine isoliert vorkommende Mengen an gefährlichen Stoffen nicht behandeln muss?</p>	<p>Nein, die „2 %-Regel“ wird nur angewendet bei der Festsetzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie. Sobald ein Betrieb in den Anwendungsbereich fällt, sollte ein Sicherheitsbericht alle an einem Verfahren beteiligten oder alle im Betrieb gelagerten Stoffe enthalten. Es kann jedoch so sein, dass bei kleinen isoliert vorkommenden Stoffmengen, die weder selbst zu einem schweren Unfall führen oder als Initiator in einem Szenario schwerer Unfälle an anderer Stelle des Standortes dienen können, eine detaillierte Risikoanalyse mit Szenarien schwerer Unfälle nicht notwendig ist; dennoch sollte der Sicherheitsbericht die Stoffe erwähnen und erläutern, warum von ihnen nicht die Gefahr eines schweren Unfalls aus-</p>

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
		geht.
B - 18	<p><u>Wichtige Verkehrswege</u></p> <p>Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie nennt wichtige Verkehrswege als einen Bereich, zu dem von unter die Richtlinie fallenden Betrieben ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Was soll als „wichtiger Verkehrsweg“ angesehen werden?</p>	<p>Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten <u>unterhalb</u> der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden,</li> <li>- Schienewege mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden.</li> </ul> <p>Verkehrswege mit Verkehrsdichten <u>oberhalb</u> der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit &gt; 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde,</li> <li>- andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit &lt; 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde,</li> <li>- Schienewege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen).</li> </ul> <p>Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.</p>